

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 11. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 15. Oktober 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 11. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

## **11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom ..... (Kirchl. Amtsbl. S. ....), wird wie folgt geändert:

Artikel 56 wird wie folgt gefasst:

"Die Stellvertretung des Superintendenten im Leitungsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes sowie die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche werden durch Kirchengesetz geregelt."

### **§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den  
Der Kirchensinat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften, das zusammen mit diesem Kirchengesetz vorgelegt wird, soll auch die Zuständigkeit für die Wahl der Stellvertreter/innen der Superintendenten/innen vom Pfarrkonvent auf den Kirchenkreisvorstand übergehen. Da die entsprechenden Regelungen aber nicht nur in § 58 der Kirchenkreisordnung, sondern auch in Artikel 56 der Kirchenverfassung enthalten sind, bedarf es begleitend auch einer Änderung der Kirchenverfassung.

Die Wahl der Stellvertreter/innen bedarf nicht zwingend einer bis in einzelne gehenden Regelung in der Kirchenverfassung. Um die verfassungsrechtlichen Regelungen stärker als bisher auf die wesentlichen Fragen der kirchlichen Ordnung zu konzentrieren, enthält die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 56 der Kirchenverfassung daher anders als bisher nicht die Einzelheiten der Stellvertreter/innen-Wahl. Sie beschränkt sich vielmehr auf eine Rahmenregelung, die die Bestimmungen zur Wahl der Stellvertreter/innen einer einfachgesetzlichen Regelung durch die Kirchenkreisordnung (KKO) überlässt. Entsprechend den Regelungen der Kirchenkreisordnung erfasst diese Rahmenregelung dabei nicht nur die Wahl der Stellvertreter/innen im Aufsichtsamt, sondern auch Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche, wie sie in § 56 Absatz 3 KKO geregelt ist.